

Gericht

LG Eisenstadt

Entscheidungsdatum

09.12.2003

Geschäftszahl

13R277/03p

NormEO §141;
ABGB §1295, 1299;**Rechtssatz**

Der Sorgfaltsmaßstab eines im Zwangsversteigerungsverfahren tätigen Sachverständigen kann nicht so weit gehen, das Vorliegen einer allfälligen Abschreibung ins öffentliche Gut auch dann zu erheben, wenn keine konkreten Hinweise dafür vorliegen. Hätte der Ersteher bei einem fehlerfreien Gutachten die Liegenschaft nicht erworben, mangelt es an der Kausalität für einen allfälligen Schaden, der durch den Erwerb eines kleineren Grundstücks als vom Sachverständigen behauptet wird. Kein Schadenseintritt, wenn die Liegenschaft unter dem Verkehrswert erworben wurde und der Ersteher das Grundstück im Fall einer fiktiven Versteigerung bei einem anderen Schätzwert nicht erworben hätte.

Entscheidungstexte

TE LG Eisenstadt 2003/12/09 13 R 277/03p

Rechtssatznummer

RES0000016